



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 28.11.2024

Nr. 49

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jens Groos	542
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pavlo Syrotin	542
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Adnan Iltus	543
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dominic Braun	543
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Frank Helmut Walter Bannat	544
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ion Patraşcu	544
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jarsovas	545
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Werner Jarsch Spedition GmbH & Co. KG	545
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Werner Jarsch Spedition GmbH & Co. KG	546
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Laatzen	
▶ 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen	547
2. Stadt Seelze	
▶ Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGBBebauungsplan Nr. 53 und Nr. 25, 1. Änderung „Im Weidefeld“ mit örtlichen Bauvorschriften für den Stadtteil Letter	547
C) Sonstige Bekanntmachungen	
Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf	
▶ 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh	549
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh	550

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe 2024 ist **Mittwoch, 11.12.2024.**

Aufgrund von Betriebsferien erscheint die letzte
Ausgabe 2024 am **Donnerstag, 19.12.2024.**

Redaktionsschluss für die erste Ausgabe 2025 ist **Montag, 16.12.2024,**
das erste Amtsblatt für 2025 erscheint am **Donnerstag, 02.01.2025.**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2025 ist **Donnerstag, 02.01.2025.**

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jens Groos**

An die nachstehende Person

Name: Groos
Vorname(n): Jens
Geburtsdatum: 06.12.1992
letzte bekannte Anschrift: Erndtebrücker Straße 26,
57074 Siegen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 14.11.2024, Aktenzeichen 51.02-A-137711F, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.02 – Wirtschaftliche Jugendhilfe
2. Stock, Raum Nr. N201
Hildesheimer Str. 18, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Bornemann

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pavlo Syrotin**

An die nachstehende Person

Name: Syrotin
Vorname(n): Pavlo
Geburtsdatum: 12.05.1984
letzte bekannte Anschrift: Lauenauer Allee 11,
30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.09.2024, Aktenzeichen 51.04-20-140549, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 8,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kruse

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Adnan Iltus**

An die nachstehende Person

Name: Iltus
Vorname(n): Adnan
Geburtsdatum: 15.02.1980
letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstraße 107,
31515 Wunstorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.11.2024, Aktenzeichen 32.09.H-AS3401, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dominic Braun**

An die nachstehende Person

Name: Braun
Vorname(n): Dominic
Geburtsdatum: 21.06.1992
letzte bekannte Anschrift: Danziger Straße 8,
30926 Seelze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.11.2024, Aktenzeichen 32.09.H-EY9221, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Frank Helmut Walter Bannat**

An die nachstehende Person

Name: Bannat
Vorname(n): Frank Helmut Walter
Geburtsdatum: 12.09.1957
letzte bekannte Anschrift: Am Drens 1,
30938 Burgwedel

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.11.2024 Aktenzeichen 32.09/H-H670 , öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ion Patraşcu**

An die nachstehende Person

Name: Patraşcu
Vorname(n): Ion
Geburtsdatum: 23.03.1981
letzte bekannte Anschrift: Niedersachsenstraße 14 B,
30853 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 14.11.2024, Aktenzeichen 32.09 H-LV8185, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jarsovas**

An die nachstehende Person

Name: Jarsovas
Vorname(n): Vytas
Geburtsdatum: 14.03.1974
letzte bekannte Anschrift: Bärenhof 23,
30823 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 15.11.2024 Aktenzeichen 32.09/H-MK2430, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Werner Jarsch Spedition GmbH & Co. KG**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Werner Jarsch Spedition
GmbH & Co. KG
letzte bekannte Anschrift: HansasträÙe 60,
30952 Ronnenberg

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.11.2024, Aktenzeichen 32.09.H-K9661, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
Werner Jarsch Spedition GmbH & Co. KG**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Werner Jarsch Spedition
GmbH & Co. KG
letzte bekannte Anschrift: HansasträÙe 60,
30952 Ronnenberg

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer StraÙe 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.11.2024, Aktenzeichen 32.09.H-K9691, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

– – –

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Laatzen

► 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns im Sinne von § 1 Absatz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) pro angefangene Stunde einer Sitzung gewährt. Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen.

§ 1 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Ratsfrauen und Ratsherren,
1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 4 und 5 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns im Sinne von § 1 Absatz 2 MiLoG, höchstens jedoch drei Stunden pro Tag, begrenzt auf werktags in der Zeit von 07:00

bis 19:00 Uhr. Über die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ist ein Nachweis zu erbringen.

§ 1 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 5 oder 6 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns im Sinne von § 1 Absatz 2 MiLoG je Stunde versäumter Arbeit erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche. Über die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ist ein Nachweis zu erbringen.

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen in der Fassung vom 17.12.2020 wird geändert.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.

Laatzen, den 19.11.2024

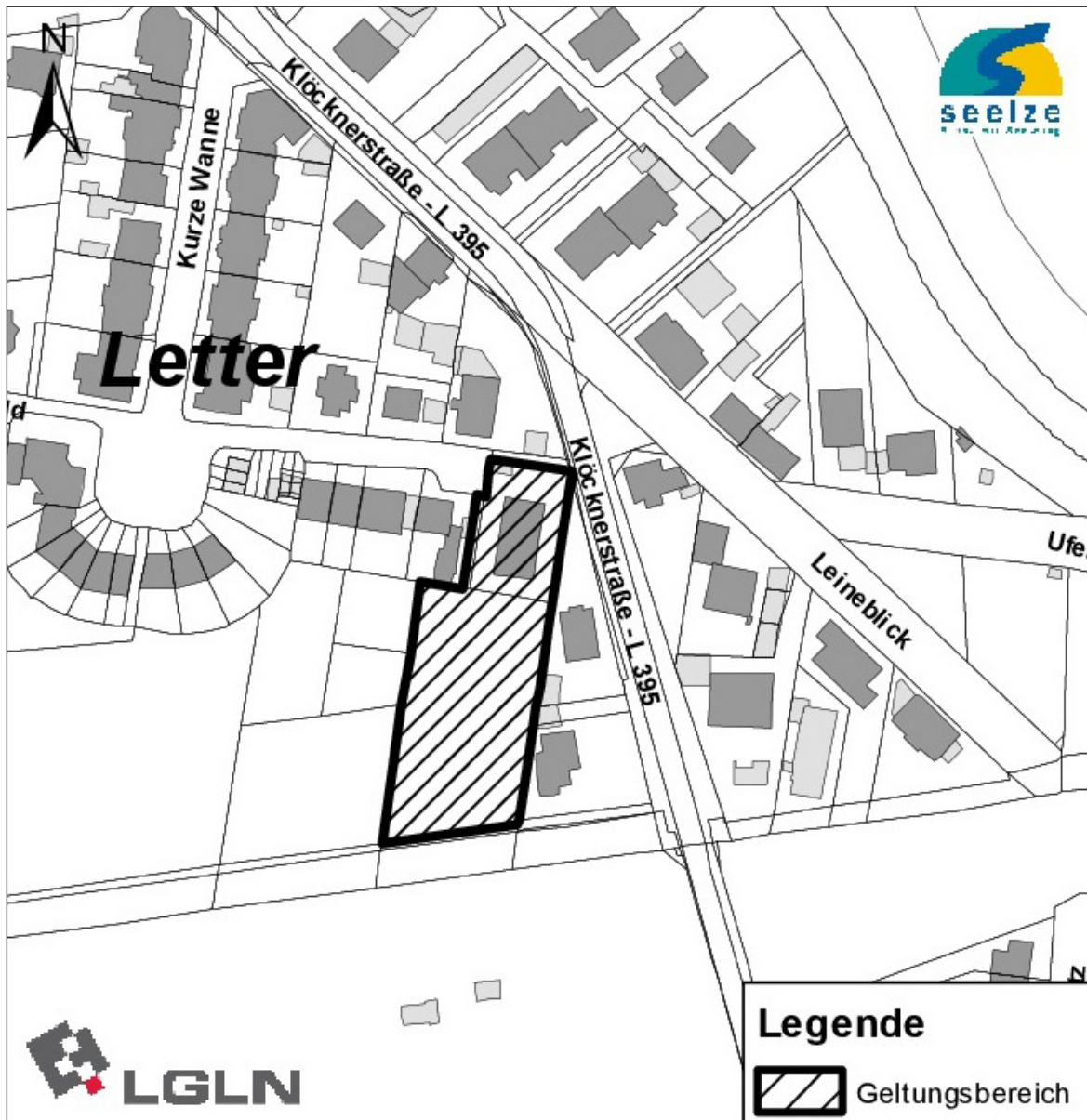
Stadt Laatzen
In Vertretung
Silke Pohl

2. Stadt Seelze

► Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Bebauungsplan Nr. 53 und Nr. 25, 1. Änderung „Im Weidefeld“ mit örtlichen Bauvorschriften für den Stadtteil Letter

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 53 und Nr. 25, 1. Änderung „Im Weidefeld“ mit örtlichen Bauvorschriften für den Stadtteil Letter nach Durchführung eines Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 53 und Nr. 25, 1. Änderung „Im Weidefeld“ mit örtlichen Bauvorschriften für den Stadtteil Letter in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 53 und Nr. 25, 1. Änderung „Im Weidefeld“ mit örtlichen Bauvorschriften für den Stadtteil Letter einschließlich dessen Begründung können in der Abteilung für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Seelze, Stadtteil Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 249 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Dieser Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung auch ins Internet gestellt und wird nach Einstellung unter www.seelze.de/bauen-wohnen/bauen-in-seelze/bauleitplanung/planliste/ einsehbar sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für einen nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs. Da dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden ist, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit

und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 19.11.2024

Stadt Seelze
Alexander Masthoff
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

► 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Mandelsloh hat in seiner Sitzung am 06.11.2024 einen 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 10.11.2010 beschlossen:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
 - c) Wahlgrabstätten für Sarg-/Urnenbestattung im Rasengrab (§ 14)
 - d) Wahlgrabstätten für Sarg-/Urnenbestattung im Rasengrab mit kleiner Pflanzfläche (§ 15)
 - e) Urnenbaumgräber (§ 15 a)
 - f) Urnengräber in der Gemeinschaftsanlage (§ 15 b)
 - g) Urnenpartnergrabstätten (§ 15 c)

§ 11 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Bei neu anzulegenden Gräbern sollen die Grabstätten etwa folgende Größe haben:

Für Urnenpartnergräber:	Länge 1,30 m, Breite 0,80 m
Für Urnenbaumgräber:	Ein Kreisteilstück von ca. 0,85 m ²
Für die übrigen Gräber:	Länge 2,10 m, Breite 0,90 m

§ 14 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Der Friedhofsträger verlegt eine beschriftete Grabplatte. Die Kosten dafür und die gegebenenfalls nötige Nachbeschriftung sind gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

§ 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Nutzungsberechtigte Person hat nach Ablauf von sechs Wochen nach erfolgter Beisetzung einen stehenden Grabstein in der Größe von max. 1,00 m Höhe und 0,60 m Breite aufzustellen. Bei einer Wahlgrabstätte mit zwei Grabstellen ist dieser Grabstein in der Mitte der Grabstätte aufzustellen. Die Kosten für einen solchen Grabstein sind nicht in den Gebühren enthalten.

Hinter § 15 werden folgende § 15 a bis c eingefügt:

§ 15 a Urnenbaumgräber

- (1) Urnenbaumgräber werden mit einer oder zwei Grabstellen zur Beisetzung je einer Urne für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für Urnenbaumgräber.
- (2) Die Bestattung erfolgt bei dieser Grabart im Umkreis eines Baumes. Die Herrichtung und Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Für jede bestattete Person wird vom Friedhof eine liegende Platte verlegt, auf der der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden. Bei einem Doppelgrab kann eine gemeinsame Grabplatte genutzt werden. Die Preise für die Grabplatte und eine eventuelle Nachbeschriftung richten sich nach der Gebührenordnung.

§ 15 b Urnengräber in der Gemeinschaftsanlage

- (1) Urnengräber in der Gemeinschaftsanlage werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung einer Urne vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden, zusätzliche Beisetzungen sind ausgeschlossen.
- (2) Die Herrichtung und Pflege der Anlage erfolgt durch den Friedhofsträger. Vom Friedhof wird für jede bestattete Person eine Grabplatte mit Inschrift, bestehend aus Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr verlegt. Die Kosten hierfür sind gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

§ 15 c Urnepartnergrabstätten

- (1) Urnenpartnergrabstätten werden mit zwei Grabstellen zur Beisetzung je einer Urne für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist die gesamte Grabstätte zur Anpassung an die Ruhezeit zu verlängern. Weitere Verlängerungen sind ausgeschlossen. Eine zusätzliche Beisetzung ist nicht möglich.

- (2) Die Gräber bestehen aus einer Rasenfläche sowie einer Pflanzfläche. Die Herrichtung und Pflege erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
- (3) Pro Doppelgrabstätte wird vom Friedhof bei der ersten Beisetzung eine Grabplatte verlegt, auf der der/die Bestattete mit Namen, Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr verzeichnet wird. Nach der zweiten Beisetzung wird für die zweite Bestattete Person die Grabplatte nachbeschriftet. Die Gebühren hierfür sind laut Gebührenordnung zu entrichten.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mandelsloh, den 06.11.2024

Der Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh

Vorsitzende/r: Christian Steinmeier L. S. Kirchenvorsteher/in: Manuela Burde

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:
Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
Stiftsstraße 5, 31515 Wunstorf

L. S. Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin

► **Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Mandelsloh**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh für den Friedhof in Mandelsloh am 06.11.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden.

den sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
für 30 Jahre: 608,00 €
2. Wahlgrabstätte:
a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 759,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 25,30 €
c) für die zusätzliche Bestattung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung fällt eine Gebühr gemäß Nr. 2 b an, zur Anpassung an die neue Ruhezeit
3. Rasenwahlgrabstätte:
a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.074,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 94,00 €
c) Grabplatte inkl. 1. Beschriftung: 589,00 €
d) Nachbeschriftung d. Grabplatte nach 2. Beisetzung: 366,00 €
e) für die zusätzliche Bestattung einer Urne in einer Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung fällt eine Gebühr gemäß Nr. 3 b an, zur Anpassung an die neue Ruhezeit
beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
4. Rasenwahlgrabstätte m. Pflanzfläche:
a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.984,00 €

- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 59,00 €
c) für die zusätzliche Bestattung einer Urne in einer Rasenwahlgrabstätte m. Pflanzfläche gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung fällt eine Gebühr gemäß Nr. 4 b an, zur Anpassung an die neue Ruhezeit

beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

5. Urnenbaumgrabstätte:
a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.315,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 40,00 €
c) Herstellungskostenanteil – je Grabstelle – : 98,00 €
d) Grabplatte: 506,00 €
e) Nachbeschriftung d. Grabplatte nach 2. Beisetzung: 303,00 €
f) für die zusätzliche Bestattung einer Urne in einer Urnenbaumgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung fällt eine Gebühr gemäß Nr. 5 b an, zur Anpassung an die neue Ruhezeit
beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

6. Grab in der Urnengemeinschaftsanlage:
a) für 30 Jahre: 1.759,00 €
b) Herstellungskostenanteil: 137,00 €
c) Grabplatte: 406,00 €
beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
7. Urnenpartnergrabstätte (2 Grabstellen):
a) für 30 Jahre (2 Grabstellen): 2.927,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – für 2 Grabstellen – : 141,00 €
c) Herstellungskostenanteil: 137,00 €
d) Grabplatte: 726,00 €
e) Nachbeschriftung d. Grabplatte nach 2. Beisetzung: 417,00 €
beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b), 4 b), 5 b) oder 7 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften: 24,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege des Rasens, der Bäume und des Rahmengrüns sowie Reinigung der Wege und Abfallentsorgung

Für ein Jahr – je Grabstelle – : 17,10 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer: 178,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle – je Trauerfeier – : 415,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 16.09.2011 außer Kraft.

Mandelsloh, 06.11.2024

Der Kirchenvorstand:

Der Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh

Vorsitzende/r: Kirchenvorsteher/in:
Christian Steinmeier L. S. Manuela Burde

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:
Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
Stiftsstraße 5, 31515 Wunstorf

L. S. Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin

Herausgeber und Verlag
Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code